

OW_GERICHTE AbR 1980/81 Nr. 13 vom 1. Mai 1980

OW Obergericht, 1980-05-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_AbR 1980_81 Nr. 13](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_AbR_1980_81_Nr.13)

FR: OW_GERICHTE AbR 1980/81 Nr. 13 du 1 mai 1980

IT: OW_GERICHTE AbR 1980/81 Nr. 13 del 1 maggio 1980

Regeste

AbR 1980/81 Nr. 13, S. 48: Art. 86 ZPO. Wird die Frist zur vorschussweisen Entrichtung der erstinstanzlichen Gerichtskosten anstatt vom hie für zuständigen Gerichtspräsidenten vom Gerichtsschreiber angesetzt, ist die Fristansetzung nichtig

Erwägungen

E. 1

Die Appellationserklärung wird mit den Prozessakten erst nach Bezahlung der dem Appellanten auferlegten erstinstanzlichen Gerichtskosten an das Obergericht weitergeleitet (Art. 264 Abs. 2 ZPO). Der Kantonsgerichtspräsident bestimmt die Frist, innert welcher der Appellant die erstinstanzlichen Gerichtskosten vorschussweise zu bezahlen hat (Art. 86 ZPO). Wird der nach Einreichen eines Rechtsmittels verlangte Vorschuss innert der Frist nicht geleistet, gilt das Rechtsmittel als zurückgezogen, sofern diese Folge ausdrücklich angedroht worden ist (Art. 84 Abs. 3 ZPO). Das Ansetzen einer Nachfrist ist nicht vorgesehen und wird auch nicht praktiziert.

E. 2

Mit Schreiben vom 7. März 1980 forderte der Gerichtsschreiber die Appellantin zur Bezahlung der erstinstanzlichen Gerichtskosten bis zum 31. März 1980 auf. Diese Aufgabe fällt indes in die Kompetenz des Gerichtspräsidenten (Art. 86 ZPO). Die ZPO sieht auch nicht vor, dass der Gerichtsschreiber unter bestimmten Voraussetzungen an Stelle des Einzelrichters Verfügungen erlassen kann, wie dies beispielsweise im Kanton Zürich der Fall ist (Hauser/Hauser, GVG, Zürich 1978, § 18). Der Gerichtsschreiber war demnach für die Fristansetzung unzuständig, die Fristansetzung infolgedessen nichtig (BGE 104 Ia 176 E. 2 c; 96 III 102; Imboden/Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Basel 1976, Nr. 40 B V a 1). Dies bedeutet, dass die Frist gar nicht zu laufen begonnen hatte, was von Amtes wegen zu berücksichtigen ist (vgl. unpublizierter BGE i.S. Ettlín c/Amrein vom 22. April 1980 E. 3 mit Hinweisen). Inzwischen sind die erstinstanzlichen Gerichtskosten bezahlt worden. Die Appellation kann an die Hand genommen werden. Unter den gegebenen Umständen kann auch die Frage offen bleiben, ob die gesetzliche Regelung der Art. 84 Abs. 3 und 86 ZPO und die darauf gestützte Praxis vor dem Verbot des überspitzten Formalismus im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung standhalten (vgl. BGE 96 I 524 f.; 95 I 5 f.; AGVE 1963, 88 E. 1 a). de|fr|it Schlagworte gerichtskosten frist gerichtsschreiber rechtsmittel entscheid nichtigkeit überspitzter formalismus zuständigkeit kantonsgericht fristerstreckung kantonaales rechtsmittel gerichtskosten- und verwaltungspraxis Mehr Deskriptoren anzeigen Normen Bund ZPO: Art.84 Art.86 Art.264 AGVE 1963, S.88 Leitentscheide BGE 96-I-521 S.524 96-III-100 S.102 104-IA-172 S.176 95-I-1 S.5 AbR 1980/81 Nr. 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.